

Umweltbericht

(Satzungsbeschluss)

Bebauungsplan Nr. 261

**„Gummersbach - Steinmüllergelände
Nordwestabschnitt“**

der Stadt Gummersbach

EINLEITUNG

Inhalt und Ziel des Bebauungsplanes:

Im Rahmen der Planungen zur Revitalisierung des südlichen Steinmüllergeländes und des Bahngeländes in Gummersbach sind als wesentliche Ziele der Stadtentwicklung die Bereitstellung von Baugrundstücken zur Ansiedlung von technologieorientierten Unternehmen in unmittelbarer Nachbarschaft zur bereits bestehenden Fachhochschule Köln, Campus Gummersbach, und die Anbindung der Rospestraße über das Bahngelände (südliche Ringstr.) an den bestehenden Verkehrsring formuliert worden.

Die städtebaulichen Zielvorstellungen sind im vorliegenden „städtebaulichen Rahmenplan“ für das Steinmüllergelände und für das ehem. Bahngelände dargelegt worden. Auf dieser Basis wurde die Öffentlichkeit mehrfach informiert und durch Erteilung verschiedener Baugenehmigungen die Umsetzung eingeleitet. Die wesentlichen Träger öffentlicher Belange sind auf dieser Basis ebenfalls bereits in die Projektentwicklung einbezogen worden.

Wesentliche Zielsetzungen dieses Bauleitplanverfahren sind die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für

- Festsetzung von Gewerbegebieten auf dem „Steinmüllergelände“; entsprechend der gesamtstädtischen Zielsetzung sollen diese hinsichtlich der Nutzungsart hauptsächlich auf Geschäfts-, Büro- u. Verwaltungsgebäude eingegrenzt werden
- Festsetzung einer Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Sport- und Mehrzweckhalle“
- Festsetzung einer Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Veranstaltungshalle“
- Festsetzung einer zentralen öffentlichen Grünfläche
- Festsetzung von Verkehrsflächen zur inneren Erschließung des Plangebietes.

Beschreibung der Festsetzungen:

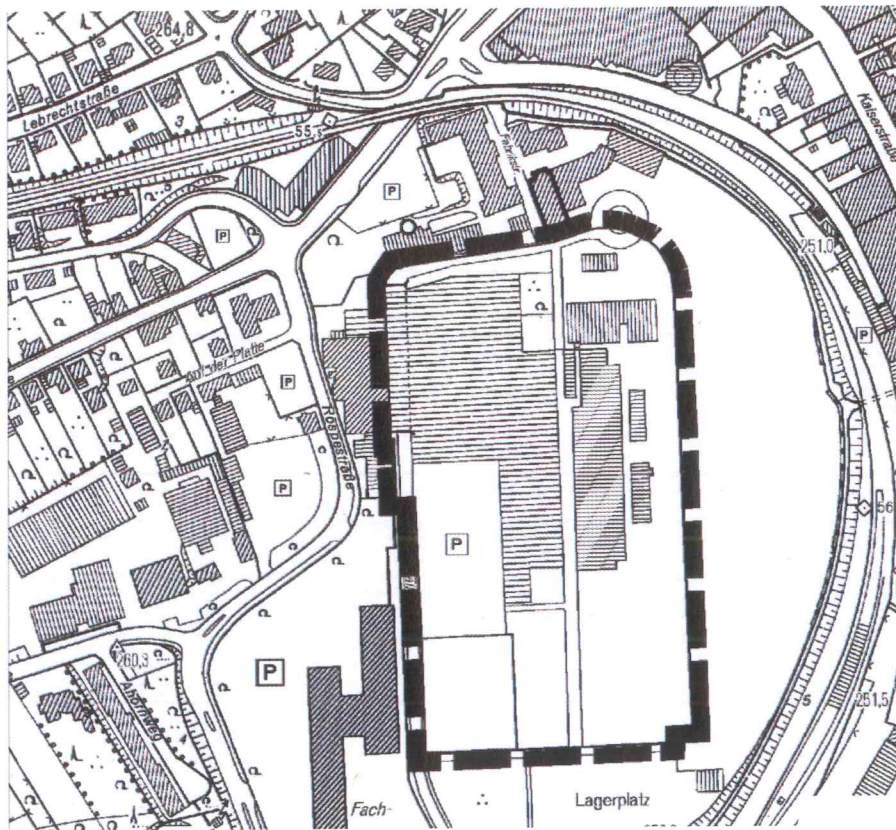
Der Bebauungsplan enthält zur Umsetzung des Planungszieles hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung nachfolgende Festsetzungen:

Nutzungsart	Größe (ha)	Grundflächenzahl
Gewerbegebiete	2,16	0,8
Gemeinbedarfsflächen	0,96	
Grünflächen	0,47	
Verkehrsflächen	0,92	
Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung	0,70	
Summe	5,21	

Angaben über den Standort:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 261 „Gummersbach – Steinmüllergelände Nordwestabschnitt“ liegt westlich der derzeitigen Gummersbacher Innenstadt. Er umfasst den zentralen Bereich des „Steinmüllergeländes“. Der Planbereich wird begrenzt durch die

provisorisch hergestellte Steinmüllerallee. Die südliche Begrenzung wird durch den bestehenden Südpark gebildet.



Übersichtsplan

Angaben zu Art und Umfang der geplanten Vorhaben:

Bei den geplanten Vorgaben handelt es sich um die Entwicklung einer Brachfläche in einer Größenordnung von 5,22 ha.

Bedarf an Grund und Boden:

Zur Umsetzung des Planungszieles werden nachfolgende Flächen in Anspruch genommen:

innerhalb des Plangebietes:	5,22 ha
außerhalb des Plangebietes:	0,00 ha

Darstellung der für den Plan bedeutsamen Ziele des Umweltschutzes:

Durch die Fachgesetze bzw. durch weitere eingeführte Normen sind die für die einzelnen Schutzgüter vorgegebenen allgemeinen Vorgaben und Ziele formuliert. Diese sind in der Prüfung der Schutzgüter zu berücksichtigen. Die Bewertung der einzelnen Schutzgüter hat unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich des Schutzzweckes, der Erhaltung bzw. der Weiterentwicklung zu erfolgen. Die Ziele der Fachgesetze stellen den Rahmen der Bewertung der einzelnen Schutzgüter dar. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass auch auf Grund der Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern, nicht nur ein Fachgesetz oder ein Fachplan eine Zielaussage enthalten kann. Hierbei sind auch die außerhalb des Geltungsbereiches des Bauleitplanes berührten Schutzgüter und die damit verbundenen Fachgesetze zu berücksichtigen. Die Berücksichtigung der in den Fachgesetzen / Normen formulierten Ziele erfolgt durch

Festsetzungen gem. § 9 (1) BauGB unter Abwägung, soweit hierfür die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

Nachfolgend sind unter Darstellung des Schutzgutes die Zielaussagen der einzelnen anzuwendenden Fachgesetze / Normen aufgeführt. Die Reihenfolge der Darstellung orientiert sich an der im nachfolgenden Abschnitt vorgenommenen Bewertung der einzelnen Schutzgüter.

Tiere

Fachgesetze: Bundesnaturschutzgesetz, Landschaftsgesetz NW, Baugesetzbuch, Bundeswaldgesetz, Landesforstgesetz, Wasserhaushaltsgesetz, Landeswassergesetz,

Zielaussagen: Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für künftige Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzfähigkeit der Naturgüter, die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume, die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert wird. (**BNatSchG, LandschaftsgesetzNW**)

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt zu berücksichtigen. (**BauGB**)

Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen Bestandteilen sind zu berücksichtigen. (**BauGB**)

Wald ist wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern. (**Bundeswaldgesetz, Landesforstgesetz**)

Die Gewässer sind als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern. Sie sind so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen Einzelner dienen, vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen und der direkt von ihnen abhängigen Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt unterbleiben und damit eine nachhaltige Entwicklung gewährleistet wird. (**WHG**) Ziel der Wasserwirtschaft ist es, die Gewässer von vermeidbaren Beeinträchtigungen zu schützen und eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers zu erreichen. (**LWG**)

Pflanzen

Fachgesetze: Bundesnaturschutzgesetz, Landschaftsgesetz NW, Baugesetzbuch, Bundeswaldgesetz, Landesforstgesetz, Wasserhaushaltsgesetz, Landeswassergesetz,

Zielaussagen: siehe Tiere

Boden

Fachgesetze: Baugesetzbuch, Bundesbodenschutzgesetz, ...

Zielaussagen: Mit Grund und Boden soll sparsam umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. (**BauGB**)

Die Funktion des Bodens ist zu sichern oder wiederherzustellen. Ziel ist hierbei insbesondere der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktion im Naturhaushalt als Lebensgrundlage und –raum für Menschen, Tiere, Pflanzen, als Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, als Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen, als Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, als Standort für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen. Der Boden ist vor schädlichen Bodenveränderungen zu schützen, sowie die Sanierung von schädlichen Bodenveränderungen ist zu fördern. (**BBodSchG**)

Wasser

Fachgesetze: Baugesetzbuch, Wasserhaushaltsgesetz, Landeswassergesetz,

Zielaussagen: Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfall und Abwässern (**BauGB**); siehe auch Tiere
(**WHG**) und (**LWG**) siehe Tiere

Luft

Fachgesetze: Baugesetzbuch, Bundesimmissionsschutzgesetz, TA Luft, VDI 3471 u. 3472 , GIRL, 22,33. u. 39 BImSchV

Zielaussagen: Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissions-Grenzwerte nicht überschritten werden (**BauGB**); siehe auch Tiere
Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sind vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen ist vorzubeugen (**BImSchG**)
Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen (**TA Luft**).
VDI 3471, 3472, GIRL Ziele wie oben
33. u. 39 BImSchV s. BImSchG

Klima

Fachgesetze: Baugesetzbuch, Bundesimmissionsschutzgesetz, Bundesnaturschutzgesetz, Landschaftsgesetz, Bundeswaldgesetz, Landesforstgesetz

Zielaussagen: (**BauGB**); siehe Tiere
(**BNatSchG, LandschaftsgesetzNW**); siehe Tiere
(**BImSchG**) siehe Luft
(**Bundeswaldgesetz, Landesforstgesetz**) siehe Tiere

Landschaft

Fachgesetze: Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Landschaftsgesetz,

Zielaussagen: (**BauGB**); siehe Tiere
(**BNatSchG, LandschaftsgesetzNW**); siehe Tiere

biologische Vielfalt

Fachgesetze: Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz,

Zielaussagen: (**BauGB**); siehe Tiere
(**BNatSchG**, siehe Tiere

FFH und Vogelschutzgebiete

Fachgesetze: Baugesetzbuch, RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie, Vogelschutzrichtlinie)

Zielaussagen: (**BauGB**); siehe Tiere
(**BNatSchG**); siehe Tiere
Ziel ist es, zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, für das der Vertrag Geltung hat, beizutragen(**RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992**)

Mensch und seine Gesundheit

Fachgesetze: Baugesetzbuch, sowie alle vorgenannten und nachgenannten Fachgesetze unter Berücksichtigungen der Wechselwirkungen

Zielaussagen: Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt zu berücksichtigen(**BauGB**)

Bevölkerung

Fachgesetze: Baugesetzbuch, sowie alle vorgenannten und nachgenannten Fachgesetze unter Berücksichtigungen der Wechselwirkungen

Zielaussagen: s. Mensch und seine Gesundheit

Kulturgüter und Sachgüter

Fachgesetze: Baugesetzbuch, Denkmalschutzgesetz, Eigentumsgarantien in diversen Fachgesetzen

Zielaussagen: Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen (**BauGB**)
Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden. (**DSchG**)

Emissionen

Fachgesetze: Baugesetzbuch, Bundesimmissionsschutzgesetz, TA Luft, VDI 3471 u. 3472 , GIRL, 22. u. 33 BImSchV, TA Lärm, 16 u. 18 BImSchV, DIN 18005, "Hinweise zur Bemessung u. Beurteilung von Lichtimmissionen (vom LAI)

Zielaussagen: **Baugesetzbuch, Bundesimmissionsschutzgesetz, TA Luft, VDI 3471 u. 3472 , GIRL, 33. u. 39 BImSchV, siehe Luft**

Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche (**TA Lärm**)

Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche (**16.BImSchV**)

Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Sportanlagen (**18.BImSchV**)

Nach § 1 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) sind bei der Bauleitplanung u. a. die Belange des Umweltschutzes und damit, als Teil des Immissionsschutzes, auch der Schallschutz zu berücksichtigen. Nach § 50 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Nach diesen gesetzlichen Anforderungen ist es geboten, den Schallschutz soweit wie möglich zu berücksichtigen; er hat gegenüber anderen Belangen einen hohen Rang, jedoch keinen Vorrang (**DIN 18005**)

Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lichtemissionen, wenn sie nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder für die Nachbarschaft herbeizuführen ("**Hinweise zur Bemessung u. Beurteilung von Lichtimmissionen**)

Abfall /Abwässer

Fachgesetze: Baugesetzbuch, Wasserhaushaltsgesetz, Landeswassergesetz, Kreislaufwirtschaftsgesetz

Zielaussagen: Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere der sachgerechte Umgang mit Abfällen zu berücksichtigen (**BauGB**)

WHG, LWG; siehe Tiere

Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (**KrW-/AbfG**)

erneuerbare Energien / sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Fachgesetze: Baugesetzbuch

Zielaussagen: Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen (**BauGB**)

Für das Untersuchungsgebiet liegt eine Landschaftsschutzgebietsverordnung vor, die für den Planbereich jedoch keine Schutzausweisungen trifft.

Für das Untersuchungsgebiet liegt ein Abwasserbeseitigungsplan der Stadt Gummersbach vor.

Zielaussage: Der Planbereich ist im Trennsystem zu entwässern. Er ist der Kläranlage Rospe zugeordnet. Die Voraussetzungen für die Übernahme der Abwässer in das Hauptsammlersystem West zur Kläranlage Rospe liegen vor. Das Regenabwasser wird über eine Regenrückhaltung in den Gummersbach eingeleitet.

HAUPTTEIL

Bestandsaufnahme, Prognosen, Maßnahmen, Alternativen der relevanten Umweltbelange

Die nachfolgenden Ausführungen stellen fortlaufend das zu berücksichtigende Schutzgut unter

- a) die Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und die Umweltmerkmale der voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete
- b) die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung
- c) die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen
- d) andere Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung von Zielen und räumlichen Geltungsbereich des Planes

dar.

1) Tiere

a)

Das Plangebiet weist keine besondere Bedeutung als Lebensraum für die Tierwelt auf. Der überwiegende Planbereich unterliegt einem ständigen Nutzungswandel durch Bau- und Deponietätigkeiten oder ist bebaut. Außergewöhnliche Tierbestände sind weder erkennbar noch wurden Informationen im Rahmen des Verfahrens vorgetragen.

Für das Plangebiet wurde eine artenrechtliche Untersuchung durchgeführt. Die Begutachtung beschreibt das Plangebiet und das Umfeld wie folgt:

„ ...Im Plangebiet finden sich größtenteils verdichtete bzw. versiegelte Flächen wie Lagerplätze, Straßen, Gebäude, Stellplätze, Wege etc. geprägt. Weitere Habitatstrukturen sind Rohbodenflächen mit initialen Ruderalfluren, Eisenbahnböschungen und Schotterflächen mit Pioniervegetation. Das Umfeld des Plangebietes wird von bestehender Bebauung mit Gärten, der Fachhochschule, dem Steinmüllergelände sowie dem Bahnhofsgelände geprägt. ...“

Die Abfrage des Landschaftsinformationssystems des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) vom 28.09.2011 hat keine Hinweise auf außergewöhnliche faunistische Arten im Plangebiet ergeben.

Der kartierte Bestand einer Wasserfledermaus (*Myotis daubentoni*), als streng geschützte Art, befindet sich in einer Entfernung von ca. 700 m. Beeinträchtigungen sind daher nicht zu erwarten.

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 261 in der Zusammenfassung zu nachfolgendem Ergebnis:

(Auszug der Zusammenfassung)

„ ...Das Vorkommen planungsrelevanter Amphibien, Reptilien, Krebse und Schmetterlinge kann im Plangebiet aufgrund der Habitatstrukturen ausgeschlossen werden.

Im Plangebiet konnten keine planungsrelevanten Vogelarten in NRW als Brutvögel nachgewiesen werden. Auch liegen keine zusammenhängenden Jagdreviere planungsrelevanter Vogelarten im Plangebiet.

Im Bebauungsplangebiet konnten keine Wochenstuben, Sommer- oder Winterquartiere planungsrelevanter Fledermausarten nachgewiesen werden.
Lediglich die Zwergfledermaus, die in der gesamten Gummersbacher Innenstadt jagt, jagt auch im Plangebiet“

Die durch das LANUV NRW definierte Auswahl der „planungsrelevanten Arten“ ist durch dieses Bebauungsplanverfahren nicht betroffen. Die übrigen in Nordrhein-Westfalen vorkommenden europäischen Arten, die nicht zur Gruppe der planungsrelevanten Tierarten gehören, wurden nicht näher betrachtet. Es kann im Regelfall nämlich davon ausgegangen werden, dass bei diesen Arten wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes (z.B. „Allerweltsarten“), trotz eventueller vorhabenbedingter Beeinträchtigungen, nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird.

b)

In der Begründung des Bebauungsplanes wird die Erforderlichkeit der Planung dargelegt. Es ist davon auszugehen, dass nach Durchführung und Umsetzung der Planung sich die faunistischen „Allerweltsarten“ des Siedlungsraumes wie im Umfeld einstellen werden. Der Lebensraum für die Tierwelt wird sich verändern. Die von der Veränderung der Bodennutzung betroffenen Tiere werden verdrängt. Ein Ausweichen auf die benachbarten Bereiche, mit gleichen oder ähnlichen Biotopstrukturen, ist möglich.

Bei Verzicht der vorgesehenen Planungen wäre eine Weiterführung der bisherigen Nutzung wahrscheinlich. Für die ungenutzten Bereiche würde keine Nutzung erfolgen. Mittel- bis langfristig könnten sich neben den „Allerweltsarten“ auf Grund der Größe des betroffenen Bereiches auch sonstige Tierarten einstellen. Qualitative oder quantitative Aussagen können hierüber jedoch nicht prognostiziert werden.

c)

Der Bebauungsplan sieht durch seine Festsetzungen die Erschließung und Bebauung von bisher unversiegelten Freiflächen vor. Die betroffenen Flächen unterliegen gem. § 1a (3) Satz 5 BauGB nicht der Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Unabhängig hiervon haben die Flächen innerhalb des Bebauungsplanes keine Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.

d)

Grundsätzliche Planungsalternativen bestehen auf Grund der äußeren Rahmenbedingungen nicht. Alternativen sind nur durch kleinmaßstäbliche räumliche Verschiebungen der dargestellten Bodennutzungen möglich. Hierdurch würden sich jedoch keine Auswirkungen für das Schutzgut „Tiere“ ergeben.

2) Pflanzen

a)

Das Plangebiet weist keine besondere Bedeutung als Lebensraum für die Pflanzenwelt auf. Der überwiegende Planbereich unterliegt einem ständigen Nutzungswandel durch Bau- und Deponietätigkeiten oder ist bebaut. Außergewöhnliche Pflanzenbestände sind weder erkennbar noch wurden Informationen im Rahmen des Verfahrens vorgetragen. .

Die Abfrage des Landschaftsinformationssystems des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) vom 28.09.2011 hat keine Hinweise auf außergewöhnliche Pflanzenarten im Plangebiet ergeben. Auf eine artenschutzrechtliche Betrachtung der Pflanzenarten konnte verzichtet werden, da planungsrelevante Pflanzenarten in NRW weder im Plangebiet noch auf dem Messtischblatt Gummersbach vorkommen.

Die durch das LANUV NRW definierte Auswahl der „planungsrelevanten Arten“ ist durch das Bebauungsplanverfahren nicht betroffen. Die übrigen in Nordrhein-Westfalen vorkommenden europäischen Arten, die nicht zur Gruppe der planungsrelevanten Pflanzenarten gehören, wurden nicht näher betrachtet. Es kann im Regelfall nämlich davon ausgegangen werden, dass bei diesen Arten wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes (z.B. „Allerweltsarten“), trotz eventueller vorhabenbedingter Beeinträchtigungen, nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird.

Auf Grund der vorzufindenden überwiegend sauren Standortverhältnisse kann für das Plangebiet der Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) als potentielle natürliche Vegetation angenommen werden. Im Plangebiet sind allerdings keine Reste der potentiellen natürlichen Vegetation erhalten.

b)

In der Begründung des Bebauungsplanes wird die Erforderlichkeit der Planung dargelegt. Es ist davon auszugehen, dass nach Durchführung und Umsetzung der Planung sich die floristischen „Allerweltsarten“ des Siedlungsraumes auf den nicht genutzten Flächen, wie im Umfeld, einstellen werden.

Bei Verzicht der vorgesehenen Planungen wäre eine Weiterführung der bisherigen Nutzung wahrscheinlich. Für die ungenutzten Bereiche würde keine Nutzung erfolgen. Mittel- bis langfristig könnten sich neben den „Allerweltsarten“ auf Grund der Größe des betroffenen Bereiches auch sonstige Pflanzenarten einstellen. Qualitative oder quantitative Aussagen können hierüber jedoch nicht prognostiziert werden.

c)

Der Bebauungsplan sieht durch seine Festsetzungen die Erschließung und Bebauung von bisher unversiegelten Freiflächen vor. Die betroffenen Flächen unterliegen gem. § 1a (3) Satz 5 BauGB nicht der Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Unabhängig hiervon haben die Flächen innerhalb des Bebauungsplanes keine Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

d)

Grundsätzliche Planungsalternativen bestehen auf Grund der äußeren Rahmenbedingungen nicht. Alternativen sind nur durch kleinmaßstäbliche räumliche Verschiebungen der dargestellten Bodennutzungen möglich. Hierdurch würden sich jedoch keine Auswirkungen für das Schutzgut „Pflanzen“ ergeben.

3) Boden

a)

Nur außerhalb des genutzten Siedlungsraumes können noch unbeeinflusste Böden auftreten, die eine natürliche Bodenfunktion erfüllen können. Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes sind keine unbeeinflussten Böden vorhanden.

Der Planbereich befindet sich regionalgeologisch im Bereich der sog. „Gummersbacher Mulde“. Das Grundgebirge wird durch felsige Schichten des Mitteldevons, bestehend aus Ton-, Schluff- und Sandsteinserien mit Einschaltungen von Kalksteinbänken und -lagen aufgebaut. Überlagert werden die devonischen Schichten von Quartären Ablagerungen in Form von Löß/Lößlehm, Hanglehm, Hangschutt und Bachablagerungen.

Der Planbereich besteht nahezu flächendeckend aus anthropogenem Auffüllmaterial heterogener Zusammensetzung und wechselnder Mächtigkeiten bis zu 20 m.

Auf Grund der industriellen Vornutzung des Planbereiches wurden Bodenuntersuchungen auf potentiellen Altlastenverdachtsflächen durchgeführt. Die durchgeführten Rückbaumaßnahmen wurden mit Bericht 05270 Mull u. Partner dokumentiert. Der Gutachter kommt zu folgender Beurteilung:

„ ... Gegen die vorgesehenen gewerblichen Nachfolgenutzungen des Areals mit überwiegender Bebauung / Versiegelung bestehen aus fachgutachterlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken.“

Bei den derzeit vorgenommenen Abbrucharbeiten wurde eine Bodenverunreinigung (ausgelaufene Teeröle) vorgefunden.

b)

Bei Verzicht der vorgesehenen Planungen wäre eine Weiterführung der bisherigen Nutzung wahrscheinlich. Für die ungenutzten Bereiche würde keine Nutzung erfolgen. Veränderungen des Schutzgutes „Boden“ würden sich nicht ergeben.

Bei Realisierung der durch diesen Bebauungsplan vorbereiteten Nutzungen wird sich die Bodenfunktion in den heutigen Brachflächen verbessern. Die Bodenverunreinigung wird saniert.

c)

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen sind durch die vorgefundene Bodenverunreinigung erforderlich.

d)

Grundsätzliche Planungsalternativen bestehen auf Grund der äußeren Rahmenbedingungen nicht. Alternativen sind nur durch kleinmaßstäbliche räumliche Verschiebungen der dargestellten Bodennutzungen möglich. Hierdurch würden sich jedoch keine Auswirkungen für das Schutzgut „Boden“ ergeben.

4) Wasser

a)

Innerhalb des Plangebietes verläuft von Nord nach Süd ein kurzer Abschnitt des verrohrten Gummersbaches, der ca. 700 m südlich in die Rospe mündet. Der Gummersbach gehört als kleineres Gewässer zum Flusssystem der Agger.

Grundwasser wird innerhalb des Plangebietes nicht gewonnen.

b)

Das Schutzgut „Wasser“ wird bei Durchführung der Planung nicht wesentlich betroffen. Bei Nichtdurchführung der Planung wird sich die heutige Situation nicht verändern.

c)

Eine Freilegung des Gummersbaches ist auf Grund der Tiefenlage, unter Berücksichtigung der allgemeinen Planungsziele, nicht möglich.

d)

Grundsätzliche Planungsalternativen bestehen auf Grund der äußeren Rahmenbedingungen nicht. Alternativen sind nur durch kleinmaßstäbliche räumliche Verschiebungen der dargestellten Bodennutzungen möglich. Hierdurch würden sich jedoch keine Auswirkungen für das Schutzgut „Wasser“ ergeben.

5) Luft

a)

Angaben zur lufthygienischen Belastung liegen nicht vor. Das Schutzgut Luft ist durch die mit der Planung verbundenen Nutzungen nicht betroffen.

b)

Auf Grund der prognostizierten Verkehrsmengen kann davon ausgegangen werden, dass die Grenzwerte der 39. BImSchV für alle relevanten Parameter deutlich unterschritten werden. Sonstige Luftbelastungen sind nicht bekannt.

Das Schutzgut „Luft“ wird somit weder bei Durchführung noch bei Nichtdurchführung der Planung betroffen.

c)

Maßnahmen sind im Rahmen dieses Bebauungsplanes nicht erforderlich.

d)

Grundsätzliche Planungsalternativen bestehen auf Grund der äußeren Rahmenbedingungen nicht und sind auch nicht erforderlich

6) Klima / Klimaschutz

a)

Der ozeanisch bestimmte Klimaeinfluss prägt die klimatischen Verhältnisse im Plangebiet. Kennzeichnend ist ein regenreiches und mäßig kühles Klima, mit ca. 1100- 1200 mm Jahresniederschlag. Die Temperatur liegt bei 0-1 Grad Celsius im Januar und bei 15-16 Grad Celsius im Juli. Das Wettergeschehen wird durch überwiegend westliche bzw. südwestliche Windrichtungen bestimmt. Im Winter treten zeitweise auch östliche und südöstliche Windlagen auf.

Lokal hat das Plangebiet keine erkennbare Bedeutung.

b)

Das Schutzgut „Klima“ wird weder bei Durchführung noch bei Nichtdurchführung der Planung betroffen.

c)

Maßnahmen sind im Rahmen dieses Bebauungsplanes nicht erforderlich.

d)

Grundsätzliche Planungsalternativen bestehen auf Grund der äußeren Rahmenbedingungen nicht und sind auch nicht erforderlich

7) Landschaft

a)

Das Plangebiet ist fast vollständig genutzt und hat landschaftlich nur eine geringe Bedeutung.

b)

Das Schutzgut „Landschaft“ wird weder bei Durchführung noch bei Nichtdurchführung der Planung betroffen.

c)

Maßnahmen sind im Rahmen dieses Bebauungsplanes nicht erforderlich.

d)

Grundsätzliche Planungsalternativen bestehen auf Grund der äußeren Rahmenbedingungen nicht und sind auch nicht erforderlich

8) biologische Vielfalt

a)

Besonderheiten hinsichtlich der biologischen Vielfalt im Sinne der Begriffsdefinition (BGBl. 1993 II, S. 1741) liegen nicht vor.

b)

Das Schutzgut „biologische Vielfalt“ wird weder bei Durchführung noch bei Nichtdurchführung der Planung betroffen.

c)

Maßnahmen sind im Rahmen dieses Bebauungsplanes nicht erforderlich.

d)

Grundsätzliche Planungsalternativen bestehen auf Grund der äußeren Rahmenbedingungen nicht und sind auch nicht erforderlich

9) FFH und Vogelschutzgebiete

Flora-Fauna-Habitat- sowie Vogelschutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen.

10) Mensch und seine Gesundheit

a)

Auf die für die menschliche Gesundheit relevante klimatische und lufthygienische Situation wurde bereits unter Pkt. 5 u. 6 eingegangen. Als wesentliche Quellen der Belastungen des Menschen und seiner Gesundheit sind die im Plangebiet auftretenden Verkehrsemissionen, die Emissionen der beabsichtigten Nutzungen, hier insbesondere die der Sport- u. Mehrzweckhalle und die der Veranstaltungshalle („Halle 32“) zu nennen. Hierzu siehe die Ausführungen unter Pkt. 14. Auf den Planbereich werden die Emissionen des sich in planerischer Vorbereitung befindenden Einkaufszentrums einwirken. Die sich aus der weiteren Umnutzung des „Steinmüllergeländes“ ergebenden Auswirkungen auf den Menschen können derzeit weder qualitativ noch quantitativ abgeschätzt werden.

b)

Der Mensch und seine Gesundheit sind bei Durchführung der Planung durch mögliche Emissionen der geplanten Nutzungen betroffen. Auf Grund der beabsichtigten Nutzungen kann für die innerhalb der geplanten Gewerbegebiete zulässigen Nutzungen (Geschäfts-Verwaltungs- u. Bürogebäude) davon ausgegangen werden, dass die räumliche Zuordnung der Nutzungen städtebaulich vertretbar ist. Belastungen für den Menschen und seiner Gesundheit aus der geplanten kulturellen Veranstaltungshalle und der geplanten Sport- u. Mehrzweckhalle sowie des außerhalb des Plangebietes geplanten Einkaufszentrum sind in den entsprechenden Baugenehmigungsverfahren entsprechend den Anforderungen des BImSchG zu berücksichtigen.

Die auftretenden Verkehrsemissionen sowie die Emissionen der geplanten kulturellen Veranstaltungshalle und der geplanten Sport- u. Mehrzweckhalle wurden gutachterlich untersucht und bewertet (s. Pkt. 14).

Bei Nichtdurchführung der Planung wird sich die heutige Situation nicht verändern.

c)

Maßnahmen sind im Rahmen dieses Bebauungsplanes nicht erforderlich (s. auch Pkt. 14)

d)

Grundsätzliche Planungsalternativen bestehen auf Grund der äußeren Rahmenbedingungen nicht. Alternativen sind nur durch kleinmaßstäbliche räumliche Verschiebungen der dargestellten Bodennutzungen möglich. Hierdurch würden sich jedoch keine Auswirkungen für das Schutzgut „Mensch und seine Gesundheit“ ergeben.

11) Bevölkerung

a)

Innerhalb des Plangebietes leben derzeit keine Menschen. Innerhalb des Plangebietes arbeiten ca. 300 Personen.

b)

Die Bevölkerung ist durch mögliche Emissionen betroffen (s. Punkt 10 u. 14). Bei Nichtdurchführung der Planung werden sich keine Veränderungen ergeben.

c)

Maßnahmen sind im Rahmen dieses Bebauungsplanes nicht erforderlich (s. auch Pkt. 14)

d)

Grundsätzliche Planungsalternativen bestehen auf Grund der äußeren Rahmenbedingungen nicht und sind auch nicht erforderlich.

12) Kulturgüter

a)

Die Kulturgüter sind von der Planung nicht betroffen.

b)

Das Schutzgut „Kulturgüter“ wird weder bei Durchführung noch bei Nichtdurchführung der Planung betroffen.

c)

Maßnahmen sind im Rahmen dieses Bebauungsplanes nicht erforderlich.

d)

Grundsätzliche Planungsalternativen bestehen auf Grund der äußeren Rahmenbedingungen nicht und sind auch nicht erforderlich

13) Sachgüter

a)

Innerhalb des Plangebietes befinden sich verschiedene Sachgüter in Form von Gebäuden („Halle 32“, zwei Bürogebäude), zwei öffentliche Grünflächen (Nordpark u. Stadtgarten), von technische Infrastruktureinrichtungen (Straßenflächen, Abwasserleitungen, sonstige Versorgungsleitungen, Bachverrohrung) und sonstigen privaten und öffentlichen Grundstücksflächen. Sachgüter in Form von Rechten, die auf der Ebene der Bebauungsplanung von Bedeutung wären, sind nicht bekannt.

b)

Das Schutzgut „Sachgüter“ wird weder bei Durchführung noch bei Nichtdurchführung der Planung betroffen. Bei Nichtdurchführung der Planung wird sich die heutige Situation nicht verändern.

c)

Maßnahmen sind im Rahmen dieses Bebauungsplanes nicht erforderlich.

d)

Grundsätzliche Planungsalternativen bestehen auf Grund der äußeren Rahmenbedingungen nicht und sind auch nicht erforderlich

14) Emissionen / Immissionen

a)

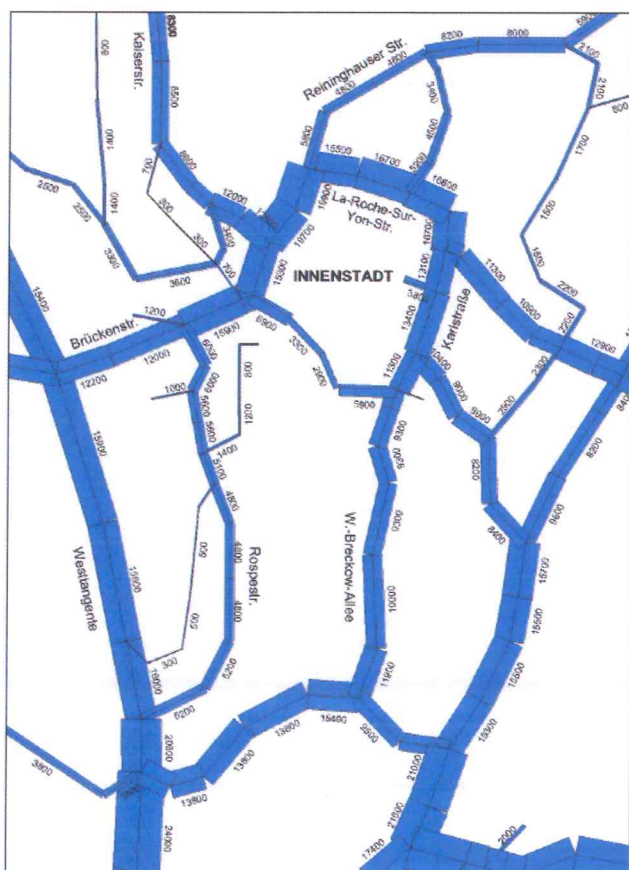
Mit der Festsetzung von Verkehrsflächen zur Realisierung der inneren Erschließung (Verlängerung der „Steinmüllerallee“) sind Verkehrsemissionen in Form von Lärm und Luftschadstoffen verbunden. Die geplanten Verkehrsflächen werden sich auf die vorhandenen und die geplanten Nutzungen innerhalb des Plangebietes auswirken. Ebenso sind mit der geplanten Veranstaltungshalle und der geplanten Sport- u. Mehrzweckhalle Emissionen verbunden.

Auf das Plangebiet wirken die Verkehrsemissionen der Bahnverbindung Köln – Gummersbach – Marienheide ein. Auf Grund der geringen Taktfrequenz (2 Fahrten/Stunde) und des Abstandes können die Verkehrsemissionen jedoch vernachlässigt werden. Auch durch die Einführung eines Halbstundentaktes (ca. 8 Fahrten Gummersbach /Dieringhausen + 2 Fahrten nach Marienheide) sind keine erheblichen Immissionen verbunden.

Lichtemissionen bzw. -immissionen liegen nicht vor.

b)

Zur Beurteilung der Verkehrsemissionen wurde ein Immissionsschutzgutachten (Firma ACCON Köln, Immissionsprognose / Verkehrslärm) auf der Grundlage einer Verkehrsprognose (Büro Runge Küchler, August 2010 / Oktober 2011) erstellt. Das Ergebnis der Verkehrsprognose ist nachfolgend dargestellt:



Verkehrsmengen 2010
Analyse

Bild 1: Kfz-Verkehrsbelastungen Analyse 2010 [Kfz/Tag]

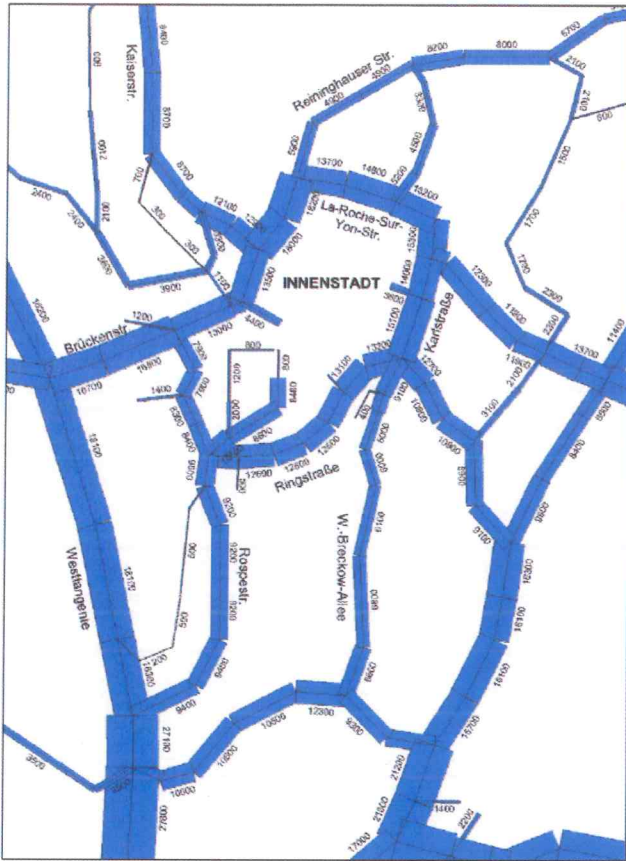


Bild 4: Kfz-Verkehrsbelastungen Prognose 2025 „Ringstraße“ [Kfz/Tag]

Verkehrsmengen Prognose 2025
 Prognosefall „Ringstraße“
 (typischer Werktag, keine Veranstaltungen)

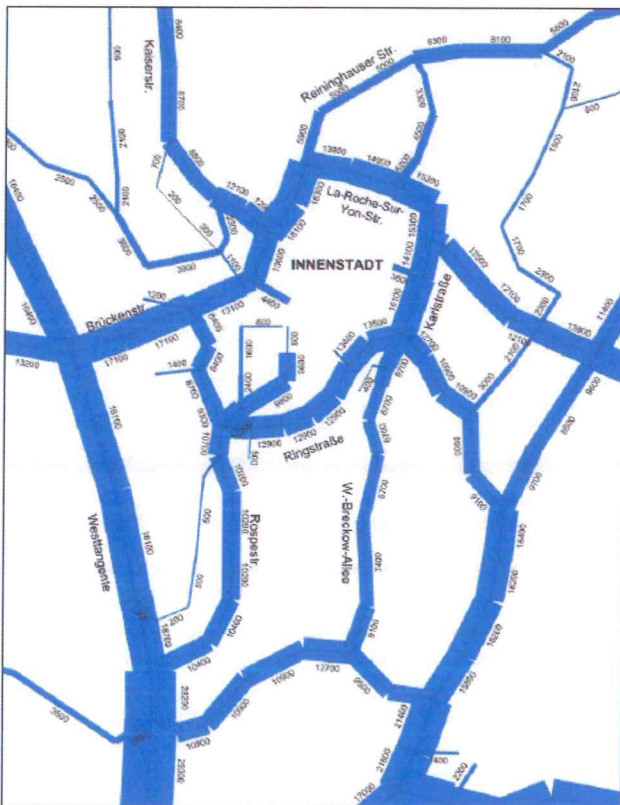


Bild 5: Kfz-Verkehrsbelastungen Prognose 2025 „Ringstraße PLUS“

Verkehrsmengen Prognose 2025
 Prognosefall „Ringstraße PLUS“
 (typischer Werktag, Konzertveranstaltung)
maßgeblicher Planungsfall

	Analyse 2010	Prognose 2025		
	Typischer Werktag	Typischer Werktag	Veranstaltungswerktag	DTV
„Ringstraße“	--	12.600	12.900	12.200
Bahnhofstraße/ Emilienstraße	5.900	13.200	13.500	12.700
Rospestraße Nord	5.600	8.300	8.700	8.000
Rospestraße Süd	5.100	9.800	10.700	9.600
Brückenstraße West	12.000	16.500	17.100	16.000
Brückenstraße Ost	15.900	13.000	13.100	k.A.
La-Roche-sur-Yon-Str.	16.700	14.800	14.900	k.A.
Karlstraße	13.400	15.100	15.100	k.A.
Hindenburgstraße	10.400	12.700	12.700	k.A.
Wilhelm-Breckow-Allee	9.300	6.100	6.700	k.A.
Steinmüllerallee West	1.200	2.000	2.400	2.000
Steinmüllerallee Ost	200	8.600	9.800	8.400
Westtangente	20.600	27.100	26.200	k.A.

Tabelle 11: Vergleich der Kfz-Verkehrsbelastungen [Kfz/Tag]

Nachfolgend sind die Verkehrsmengen möglicher Nutzungsszenarien der geplanten Sport- und Mehrzweckhalle (Multifunktionshalle) Nutzung dargestellt. Bei den unterstellten Nutzungsvarianten findet keine weitere besucherintensive Nutzung zeitgleich in der „Halle 32“ statt.

Nutzergruppen	Szenario 1a:	Szenario 1b+c:	Szenario 1d:
	Typischer Wochentag	Typischer Wochentag	Typischer Wochentag
	--	Handball	Konzert
	Kfz-Fahrten/Tag		
Beschäftigte	2.860	2.860	2.860
Besucher			
Gewerbe und Gastro	2.240	2.240	2.240
Wirtschaftsverkehr	278	278	278
Kunden EKZ	4.925	4.925	4.925
Besucher Halle	100	1.967	3.100
Gesamt-Verkehrsaufkommen	10.400	12.270	13.400

Tabelle 2-1: Verkehrsaufkommen Steinmüllergelände Typischer Wochentag, Szenarien 1a bis 1d [Kfz/Tag]

Nutzergruppen	Szenario 2a:	Szenario 2b:
	Typischer Samstag	Typischer Samstag
	Konzert	Handball
	Kfz-Fahrten/Tag	
Beschäftigte	485	485
Besucher		
Gewerbe und Gastro	277	277
Wirtschaftsverkehr	42	42
Kunden EKZ	6.800	6.800
Besucher Halle	1.967	3.100
Gesamt-Verkehrsaufkommen	9.570	10.700

Tabelle 2-2: Verkehrsaufkommen Steinmüllergelände Typischer Samstag, Szenarien 2a und b [Kfz/Tag]

Nutzergruppen	Szenario 3a:	Szenario 3b:
	Spitzen-Samstag Handball	Spitzen-Samstag Konzert
	Kfz-Fahrten/Tag	
Beschäftigte	485	485
Besucher Gewerbe und Gastro	277	277
Wirtschaftsverkehr	42	42
Kunden EKZ	8.300	8.300
Besucher Halle	1.967	3.100
Gesamt- Verkehrsaufkommen	11.070	12.200

**Halbiertes Verkehrsaufkommen
ergibt den Stellplatzbedarf**

Tabelle 2-3: Verkehrsaufkommen Steinmüllergelände Spitzen-Samstag, Szenarien 3a und b [Kfz/Tag]

Aufbauend auf Analyse und der Prognose 2025 Prognosefall „Ringstraße PLUS“ wurden die Verkehrsimmissionen beurteilt.

- Beurteilung gem. 16.BImSchV für den geplanten örtlichen Hauptverkehrszug

Die geplante Verlängerung der „Steinmüllerallee“ stellt einen Neubau im Sinne der 16. BImSchV dar. Weder an den bestehenden Gebäuden innerhalb und außerhalb des Plangebietes, noch an denen sich im Bau befindlichen Gebäuden werden die Grenzwerte der 16. BImSchV überschritten.

Ohne Durchführung der Planung würden sich die Ergebnisse des Prognosefalls V0 wahrscheinlich einstellen.

- Beurteilung gem. DIN 18005

Mit der Planung ist auch das Heranrücken von Gewerbegebieten und von zwei Gemeinbedarfsflächen an eine neue Verkehrsanlage verbunden. Eine Beurteilung gem. DIN 18005 hat ergeben, dass die Orientierungswerte der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ für Gewerbegebiete von 65 db(A) für den Tagwert unmittelbar parallel zu den Verkehrsflächen überschritten werden. Ebenso wird der Nachtwert von 55 db(A) parallel zu den Verkehrsflächen überschritten. Von der Überschreitung der Orientierungswerte der DIN 18005 sind nur kleinere Flächen der geplanten Gewerbegebiete betroffen.

Luftschadstoffe

Belastungen durch Luftschadstoffe sind bei den prognostizierten Verkehrsmengen nicht zu erwarten.

Lärmemissionen

Ausgehend von den Immissionsrichtwerten wurden Planungszielwerte ermittelt, um unter Summationsgesichtspunkten die Richtwerte einzuhalten zu können. Die entsprechenden Richtwerte und die abgeleiteten Zielwerte sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Tab. 2.4.1 Immissionspunkte, Richtwerte und Planungszielwerte

Bezeichnung	Gebietsausweisung	Richtwerte		Planungszielwerte	
		tags dB(A)	nachts dB(A)	tags dB(A)	nachts dB(A)
IP BP261.01	WA	55	40	55	40
IP BP261.02	WA	55	40	55	40
IP BP261.03	MI	60	45	60	45
IP BP261.04	MK	60	45	55	42
IP BP261.05	MK	60	45	55	42
IP BP261.06	MK	60	45	55	42
IP BP261.07	MK	60	45	55	42
IP BP261.08	MI	60	45	55	42
IP BP261.09	MI	60	45	55	42
IP BP261.10	WA	55	40	55	40
IP BP261.11	WA	55	40	55	40
IP BP261.12	MI (§34)	60	45	60	45

Für die Sport- und Mehrzweckhalle wurden die anteiligen Immissionspegel wie folgt prognostiziert:

Tab. 3.3.1 zu erwartende Immissionspegel durch die MFH bei Sportveranstaltungen

Bezeichnung	Gebietsausweisung	Planungszielwerte		anteilige Pegel MFH (Sportveranstaltung)	
		tags ¹⁾ dB(A)	nachts dB(A)	tags ²⁾ dB(A)	nachts dB(A)
IP BP261.01	WA	50	40	≤ 28	28
IP BP261.02	WA	50	40	≤ 31	31
IP BP261.03	MI	55	42	≤ 34	34
IP BP261.04	MK	55	42	≤ 29	29
IP BP261.05	MK	55	42	≤ 29	29
IP BP261.06	MK	55	42	≤ 29	29
IP BP261.07	MK	55	42	≤ 27	27
IP BP261.08	MI	55	42	≤ 27	27
IP BP261.09	MI	55	45	≤ 25	25
IP BP261.10	WA	50	40	≤ 6	6
IP BP261.11	WA	50	40	≤ 25	25
IP BP261.12	MI (§34)	55	45	≤ 41	41

Für die Veranstaltungshalle wurden die anteiligen Immissionspegel wie folgt prognostiziert:

Tab. 3.2.1 zu erwartende Immissionspegel durch die Halle 32 im ungünstigsten Fall

Bezeichnung	Gebietsausweisung	Planungszielwerte		anteilige Pegel Halle 32	
		tags dB(A)	nachts dB(A)	tags dB(A)	nachts dB(A)
IP BP261.01	WA	55	40	39	37
IP BP261.02	WA	55	40	41	39
IP BP261.03	MI	55	42	41	40
IP BP261.04	MK	55	42	41	39
IP BP261.05	MK	55	42	40	39
IP BP261.06	MK	55	42	41	39
IP BP261.07	MK	55	42	39	38
IP BP261.08	MI	55	42	38	37
IP BP261.09	MI	55	45	37	35
IP BP261.10	WA	55	40	31	29
IP BP261.11	WA	55	40	36	34
IP BP261.12	MI (§34)	60	45	46	44

c)
Auf Grund der prognostizierten Verkehrsimmissionen werden passive Schallschutzmaßnahmen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB innerhalb der Gewerbegebiete festgesetzt.

d)
Grundsätzliche Planungsalternativen bestehen auf Grund der äußeren Rahmenbedingungen nicht und sind auch nicht erforderlich.

15) Abfall /Abwässer

a)
Die Abfallentsorgung erfolgt geordnet über den Abfall-Sammel- und Transportverband Oberberg. Mit erhöhten zusätzlichen Anforderungen ist nicht zu rechnen. Der Planbereich ist im Trennsystem zu entwässern. Er ist der Kläranlage Rospe zugeordnet. Die Voraussetzungen für die Übernahme der Abwässer in das Hauptsammlersystem West zur Kläranlage Rospe liegen vor.

b)
Das Schutzgut „Abfall“ wird weder bei Durchführung noch bei Nichtdurchführung der Planung betroffen. Das Schutzgut „Abwasser“ ist bei Durchführung der Planung nicht betroffen.

c)
Es sind keine Maßnahmen im Rahmen dieses Bebauungsplanes erforderlich.

d)
Grundsätzliche Planungsalternativen bestehen auf Grund der äußeren Rahmenbedingungen nicht und sind auch nicht erforderlich.

16) erneuerbare Energien / sparsame und effiziente Nutzung von Energie

a)
Der Einsatz von erneuerbaren Energien und der sparsame Umgang bzw. die effiziente Nutzung von Energie wird durch das Bauleitplanverfahren nicht ausgeschlossen.

b)
Die Anforderungen an den Einsatz erneuerbarer Energien bzw. dem Umgang mit Energie werden weder bei Durchführung oder bei Nichtdurchführung geändert.

c)
Maßnahmen sind im Rahmen dieses Bebauungsplanes nicht erforderlich.

d)
Grundsätzliche Planungsalternativen bestehen auf Grund der äußeren Rahmenbedingungen nicht und sind auch nicht erforderlich.

17) Landschaftspläne und sonstige Pläne

Das Plangebiet liegt innerhalb einer Landschaftsschutzgebietsverordnung, ohne dass diese jedoch Schutzausweisungen trifft.

18) Luftqualität in Gebieten mit Immissionsgrenzwerten, die nach EU-Vorgaben durch Rechtsverordnung nicht festgesetzt sind.

Das Schutzgut „Luftqualität in Gebieten mit Immissionsgrenzwerten, die nach EU-Vorgaben durch Rechtsverordnung nicht festgesetzt sind“ ist von der Planung nicht betroffen. Das Bauleitplanverfahren hat keine erkennbaren Auswirkungen auf die Luftqualität, die auch innerhalb des Plangebietes von außen nicht merklich beeinflusst wird.

Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern 1)bis 8), 10)bis11)

In der nachfolgenden Matrix sind die potentiellen Wechselwirkungen dargestellt:

	Tiere	Pflanzen	Boden	Wasser	Luft	Klima	Land-schaft	biolog. Vielfalt	Mensch Gesund-heit	Bevöl-kerung	Kultur/ Sach-güter	Emis-sionen-/ Immi.
Tiere												
Pflanzen												
Boden	W	W										
Wasser			W									
Luft												
Klima												
Land-schaft												
biolog. Vielfalt												
Mensch Gesundheit			W									
Bevölker-ung												
Kultur / Sachgüter												
Emissionen/ Immissionen									W	W		



W --es liegt eine Wechselwirkung vor, siehe Text

Beschreibung der Wechselwirkungen:

Die Berücksichtigung der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern soll zu einer ökologischen Gesamtbetrachtung führen, so wie sie auch in der Natur gegeben sind. Die Komplexität der ökosystemaren Zusammenhänge bedingt die starke Vereinfachung der tatsächlichen Zusammenhänge.

Die Wechselwirkungen Boden-Wasser-Mensch/Gesundheit und Bevölkerung sind die bedeutendsten, die durch die Planung ausgelöst werden. Insbesondere werden Wechselwirkungen im Rahmen des Immissionsschutzes ausgelöst.

Bodenschutzklausel gem. § 1a (2) Satz 1 BauGB

Der Bebauungsplan Nr. 261 „Gummersbach – Steinmüllergelände Nordwestabschnitt“ berücksichtigt die Bodenschutzklausel. Inhaltliches Ziel dieses Planverfahrens ist die Wiedernutzbarmachung von Flächen planerisch vorzubereiten.

Umwidmungssperrklausel gem. § 1a (2) Satz 2 BauGB

Die Planung nimmt keine Flächen die unter die Umwidmungssperrklausel des § 1a (2) Satz 2 BauGB fallen in Anspruch.

Berücksichtigung von Vermeidung und Ausgleich nach der Eingriffsregelung gem. §1a (3) BauGB

Durch diesen Bebauungsplan werden keine Eingriffsfolgen im Sinne des BNatSchG ausgelöst.

Berücksichtigung der Vorgaben der Verträglichkeitsprüfung bei Beeinträchtigungen von FFH- und Vogelschutzgebieten

FFH- und Vogelschutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen.

SONSTIGE ANGABEN

Verwendete technische Verfahren und eventuelle Probleme bei der Erstellung

Für die Ermittlung der erforderlichen Angaben wurden nachfolgende Gutachten verwendet;

- Gutachten der Firma Runge + Kuchler (Verkehrsprognose)
- Gutachten der Firma Runge + Kuchler (Verkehrsprognose / Sportveranstaltung)
- Gutachten der Firma Runge + Kuchler (Stellplatzprognose)
- Gutachten der Firma ACCON Köln (Immissionsprognose)
- Gutachten Dipl. Ing. Galunder (artenschutzrechtliche Vorprüfung)
- Gutachten der Firma Mull & Partner (Dokumentation der Rückbaumaßnahmen / 05270)

Geplante Maßnahmen des Monitoring

Es sind nachfolgende Maßnahmen zum Monitoring des Bebauungsplanes Nr. 261 „Gummersbach – Steinmüllergelände Nordwestabschnitt“ zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen der Plandurchführung vorgesehen.

- Unterrichtung der Behörden, dass das Bauleitplanverfahren rechtswirksam geworden ist. Es wird dabei um Mitteilung gebeten, wenn die Durchführung des Bauleitplanes erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat (Umsetzung von § 4 (3) BauGB).
- Hinweise in Baugenehmigungen auf mögliche Bodenbelastungen und Überprüfung möglicher Sanierungsmaßnahmen
- Durchführung von Verkehrszählung nach Abschluss der Entwicklung des „Steinmüllergeländes“ zur Überprüfung der schalltechnischen Prognose
- Lärmmessung nach Abschluss der Entwicklung des „Steinmüllergeländes“ zur Überprüfung ob mögliche Gesundheitsgefährdungen vorliegen.

Zusammenfassung

Wesentliche Zielsetzungen dieser Bauleitplanverfahren sind die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für

- Festsetzung von Gewerbegebieten auf dem „Steinmüllergelände“; entsprechend der gesamtstädtischen Zielsetzung sollen diese hinsichtlich der Nutzungsart hauptsächlich auf Geschäfts-, Büro- u. Verwaltungsgebäude eingegrenzt werden
- Festsetzung einer Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Sport- und Mehrzweckhalle“
- Festsetzung einer Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Veranstaltungshalle“
- Festsetzung einer zentralen öffentlichen Grünfläche
- Festsetzung von Verkehrsflächen zur inneren Erschließung des Plangebietes.

Verkehr:

Mit der Planung sind planbedingte Erhöhungen der Verkehrsmengen auf der Rospestraße verbunden. Für den Abschnitt „Rospestr.- Nord“ steigt die Verkehrsbelastung von 5600 Kfz/Tag auf max. 9400 Kfz/Tag. Für den Südabschnitt steigt die Verkehrsbelastung von 5200 Kfz/Tag auf max. 10500 Kfz/Tag. Mit dieser Verkehrszunahme ist eine Steigerung der Verkehrsimmissionen um max. 3 db(A) auf max. 63 db(A) tags und max. 52 db(A) nachts verbunden.

Für die geplante Ringstr. wird ein Verkehrsaufkommen von 13100 Kfz/Tag, entsprechend der maximal Variante, prognostiziert.

Immissionsschutz:

Mit der Festsetzung von Gewerbegebieten und Flächen für den Gemeinbedarf sind Immissionen verbunden. Die Auswirkungen der festgesetzten Gewerbegebiete sind jedoch so gering, dass sie auf Grund der vorhandenen Abstände zu schützenswerten Nutzungen keine Unverträglichkeiten auslösen. Die mit den innerhalb der festgesetzten Flächen für den Gemeinbedarf zulässigen Nutzungen sind ebenfalls Immissionen verbunden. Die Prognosen haben jedoch gezeigt, dass die Emissionen in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren bewältigt werden können.

Zum Schutz der von den geplanten Verkehrsflächen ausgehenden Emissionen werden passive Schallschutzmaßnahmen festgesetzt.

Ökologie:

Mit dem Bebauungsplan sind keine Eingriffe in die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes verbunden.

Bodenschutz:

Die vorgefundene Bodenverunreinigung wird saniert.

Stadt Gummersbach
Fachbereich Stadtplanung
i.A.

Risiken